

Das Nachbarrecht im Überblick

(Autor: Herbert Mnich, Richter am Amtsgericht in Krefeld)

Stand: 01.05. 2005

Inhaltsverzeichnis:

I.	Vorbemerkungen:	1
1.	Das Nachbarrechtsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	1
2.	Bürgerliches Gesetzbuch	2
II.	Beispielfälle	3
1.	Frösche	3
2.	Bälle	4
3.	Videoüberwachung	4
4.	Mobilfunk	4
5.	Toleranz gegenüber Behinderten	5
6.	Rauchen auf dem Balkon	5
7.	Läuten	5
8.	Lichtzufuhr von Nachbargrundstücken	5
9.	Rockkonzert	5
10.	Baumfall	6
11.	Ungeziefer	6
12.	Kompost	6
III.	Rechtsweg	6
IV.	Rechtsverhältnisse an der Gartengrenze	7
1.	Bodenerhöhungen	7
2.	Einfriedungen	8
3.	Pflanzabstände	8
4.	Verjährung	10
5.	Überhang	10
6.	Laubfall	11
V.	Allgemeine Hinweise	11

I. Vorbemerkungen:

Unter Nachbarrecht versteht man die Regeln über die Rechtsbeziehungen zwischen Nachbarn an der Grundstücksgrenze. Maßgeblich sind hierfür zunächst die für das gesamte Bundesgebiet geltenden im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 903 – 924 und 1004 aufgestellten Regeln. Darüber hinaus gilt im Land Nordrhein-Westfalen das Nachbarrechtsgesetz vom 15. April 1969.

1. Das Nachbarrechtsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Das in 13 Abschnitte gegliederte Gesetz befasst sich in den Abschnitten 1 – 8 in erster Linie mit den Rechtsverhältnissen an Gebäuden oder Teilen von Gebäuden. So werden in den §§ 1 – 3 die Grenzabstände für Gebäude geregelt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass öffentlich rechtliche Vorschriften (z. B. die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) vorgehen.

Dies gilt im Übrigen in allen Fällen, in denen das Nachbarrechtsgesetz bauordnungsrechtliche Sachverhalte regelt.

Die §§ 4 – 6 beschreiben, welche Abstände für **Fenster** zum Nachbargrundstück eingehalten werden müssen.

In den §§ 7 – 18 ist geregelt, welche Rechtsverhältnisse durch eine **Nachbarwand** begründet werden. Dabei handelt es sich um eine auf der Grenze zweier Grundstücke errichtete Wand (früher Kommunmauer genannt), die von der Grundstücksgrenze durchschnitten wird. Die Wand dient dem Zweck, auf beiden Grundstücken noch zu errichtenden baulichen Anlagen als Abschlusswand oder zur Unterstützung oder Aussteifung zu dienen.

Hiervon zu unterscheiden ist die **Grenzwand**. Die Regelungen hierfür befinden sich in den §§ 19 – 23. Die Grenzwand ist die unmittelbar an der Grenze zum Nachbargrundstück auf dem Grundstück des Erbauers errichtete Wand.

An eine derartigen Wand kann mit Einwilligung des Nachbarn angebaut werden unter Beachtung der sich hieraus ergebenden in den genannten §§ aufgeführten Rechtsfolgen.

Weiter räumt das Nachbarrecht dem Nachbarn die Befugnis ein, das Grundstück des Nachbarn zu betreten, um an der eigenen baulichen Anlage Bau-, Instandsetzungs- und Verschönerungsarbeiten vorzunehmen, wie auch Arbeiten zur Errichtung oder Beseitigung des Gebäudes. Zu diesem Zwecke dürfen auf dem Nachbargrundstück Leitern und Gerüste aufgestellt und Geräte und Materialien gelagert werden (**Hammerschlags- und Leiterrecht**; §§ 24 und 25 des Nachbarrechtsgesetzes). Das Gesetz regelt Inhalt und Umfang dieses Rechtes sowie die dem Nachbarn für die Ausübung des Rechtes zu gewährende Nutzungsentschädigung.

Das Nachbarrecht bestimmt auch (§ 26) unter welchen Umständen der Eigentümer eines angrenzenden höheren Gebäudes verpflichtet ist, an seinem Gebäude die Befestigung von Schornsteinen, Lüftungsleitungen und Antennenanlagen zu dulden (**Höherführung von Schornsteinen, Lüftungsleitungen und Antennenanlagen**). Eine Entschädigung hierfür sieht das Gesetz nicht vor.

Für **Niederschlagswasser** (§ 27) ist geregelt, dass bauliche Anlagen so einzurichten sind, dass Niederschlagswasser nicht auf das Nachbarschaftsgrundstück tropft oder auf dieses abgeleitet wird oder übertritt (Dachtraufe).

Dementsprechend sind bauliche Anlagen auch so einzurichten, dass Abwässer und andere Flüssigkeiten nicht auf das Nachbargrundstück übertreten (§ 29).

Mit den vorstehenden klar gefassten Vorschriften wird ein Streit zwischen Nachbarn bei der Errichtung oder Unterhaltung ihrer Gebäude weitestgehend ausgeschlossen. Streitigkeiten hierüber, die zu grundlegenden gerichtlichen Entscheidungen geführt haben, treten kaum bis selten auf.

Auf eine nähere Darstellung hierzu wird deshalb verzichtet.

2. Bürgerliches Gesetzbuch

Das BGB gibt in § 903 dem Eigentümer einer Sache das Recht, mit seinem Eigentum nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, soweit nicht das

Gesetz oder Rechte Dritte entgegenstehen. Dabei ist auch Art. 14 des Grundgesetzes zu beachten.

Dort ist nicht nur bestimmt, dass Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetz bestimmt werden. Nach Abs. 2 Satz 1 der genannten Vorschrift ist dem Eigentum auch verpflichtender Charakter immanent.

§ 1004 BGB gibt dem Eigentümer einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, soweit sein Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt wird. Unter Beeinträchtigung ist dabei jede dem Inhalt des Eigentums widersprechende Eingriff in die rechtliche oder tatsächliche Herrschaftsmacht des Eigentümers zu verstehen. Nach dieser Vorschrift kann sich der Eigentümer der tatsächlichen Benutzung seines Grundstückes durch Unbefugte erwehren und Immissionen abwehren. Gemäß § 906 BGB besteht dieser Anspruch nur insoweit, als die Einwirkung die Benutzung des Grundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Letzteres ist in der Regel gegeben, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte nicht überschritten werden (beispielhaft: Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz, TA-Lärm etc.) oder die Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstückes herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die wirtschaftlich zumutbar sind. In diesem Falle kann allerdings der betroffene Eigentümer, soweit er die Einwirkung zu dulden hat, von dem Benutzer einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstückes oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

Aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB wird auch ein **nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch** (Privatrechtlicher Aufopferungsanspruch) hergeleitet für den Fall, dass ein Eigentümer einen Zustand willentlich veranlasst oder pflichtwidrig die Herbeiführung eines rechtmäßigen Zustandes unterlassen hat, so dass er als Störer gemäß § 1004 BGB gelten muss. Ist in einem derartigen Falle dem Nachbarn verwehrt, die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes zu verlangen, weil etwa Verjährung eingetreten ist, so ist der Nachbar dafür zu entschädigen, dass er den rechtswidrigen Zustand weiter hinzunehmen hat (vgl. Bundesgerichtshof in NJW 2001, 1865).

Relevant wird dies dann, wenn ein Nachbar beispielsweise einen großen Baum unter Missachtung der nachbarrechtlichen Vorschriften über die Einhaltung von Grenzabständen zu nahe an die Grenze gesetzt hat und der Laubfall beim Nachbarn zur regelmäßigen Verstopfung der Dachrinne führt. In diesem Falle kann der Nachbar die Beseitigung des Baumes wegen Verjährung nicht mehr verlangen. Er ist jedoch wegen der Dachrinnenreinigungskosten zu entschädigen (so BGH in DWW 2004, 58 (59)). Zu beachten ist, dass der Anspruch kein Verschulden voraussetzt.

Die Rechten und Pflichten von Nachbarn, die sich aus den §§ 1004, 906 BGB ergeben, sind regelmäßig Gegenstand höchst richterlicher Entscheidungen, die sich im Wesentlichen auf die Abwehr von Immissionen beziehen.

II. Beispielfälle

1. Frösche

Ein Nachbar hatte einen Gartenteich angelegt, in dem sich Frösche angesiedelt hatten. Diese störten durch lautes Quaken über Monate hinweg die Nachtruhe des Nachbarn. Dieser begehrte die Beseitigung des Froschteiches.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung in NJW 93, S. 925 ff festgestellt, dass der den Gartenteich anlegende Nachbar störe und im Prinzip verpflichtet ist, die verursachte Lärmeinwirkung zu beseitigen bzw. zu unterlassen, die nicht ortsüblich gewesen ist. Den Beseitigungsanspruch des Nachbarn stand allerdings das Bundesnaturschutzgesetz entgegen, das u. a. die Verfolgung, Vertreibung und Tötung von Fröschen verbietet. Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass der Abwehranspruch solange keinen Erfolg haben kann, wie nicht für die Beseitigung der Frösche eine Ausnahmegenehmigung, die nach § 31 I Nr. 1a Bundesnaturschutzgesetz möglich ist, vorliegt. Erst wenn diese erteilt werden kann, ist eine Verurteilung des Nachbarn zur Lärmabwehr unter dem Vorbehalt einer behördlichen Ausnahmegenehmigung möglich. Einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch hat der Bundesgerichtshof analog § 906 Abs. 2 BGB verneint, soweit keine Ausnahme nach dem Bundesnaturschutzgesetz möglich ist. In diesem Falle wäre nämlich die Einwirkung, die vom Froschlärm ausgeht nicht rechtswidrig, weil die Verhinderung naturschutzrechtlich verboten ist.

2. Bälle

§ 906 BGB gilt unbeschadet der Frage, ob es sich bei dem jeweiligen Nachbarn um einen Privatmann oder z. B. um eine Gebietskörperschaft (Stadt) handelt. So hat das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg (NJW 1998, 2921) entschieden, dass der Nachbar eines Fußballplatzes jedenfalls einen Anspruch darauf hat, dass das Zufliegen von Bällen auf sein Grundstück durch geeignete Vorkehrungen (Ballfangzaun) verhindert wird (unter Verneinung eines Anspruches aus 1004 BGB i.V.m. den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf Unterlassung des Spielbetriebes).

3. Videoüberwachung

Gemäß § 823 und 1004 BGB kann sich der Nachbar einer Videoüberwachung seines Grundstückes erwehren (so Landgericht Braunschweig, NJW 1998, 2457 (2458)).

4. Mobilfunk

Immer öfter berufen sich Personen auf aufgetretene gesundheitliche Beeinträchtigungen nach Errichtung von Sendeanlagen (Mobilfunk/Fernsehstation) auf Nachbargrundstücken. Hierzu hat das Oberlandesgericht Karlsruhe (NJW 2003, 759 ff. nicht rechtskräftig) entschieden, dass mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Gefährlichkeit hochfrequenter elektromagnetischer Felder für die Gesundheit, die nach dem Stand der Forschung allerdings nicht ausgeschlossen werden können, im Rahmen des bürgerlich rechtlichen Nachbarschaftsverhältnisses kein präventiver Abwehranspruch besteht, ohne dass hierbei auf die Schutzzeignung der von der Bundesimmissionsschutzverordnung festgesetzten Grenzwerte ankommt. Damit geht das Gericht davon aus, dass unterhalb dieser Grenzwerte den anspruchstellenden Nachbarn die volle Beweislast für die Schädlichkeit trifft.

5. Toleranz gegenüber Behinderten

Das Oberlandesgericht Köln hat in seiner vielbeachtenden Entscheidung vom 08.01.1998 (NJW 98, Seite 763 f.) zu Lärmbeeinträchtigungen durch Behinderte vom Nachbargrundstück Stellung genommen. Ein Nachbar hatte gegen den Landschaftsverband Rheinland als Betreiber eines benachbarten heilpädagogischen Heimes für geistig Behinderte auf Unterlassung der von den Heimbewohnern ausgehenden Lärmbeeinträchtigung geklagt, die sich durch Schreien, Stöhnen, Kreischen und sonstige unartikulierte Laute ergaben. Das Gericht hat entschieden, dass der Landschaftsverband sicherstellen muss, dass vom 1. April bis zum 1. Oktober dafür Sorge zu tragen ist, dass diese Lärmbeeinträchtigungen unterbleiben. Dabei hat das Gericht unter Beachtung von Art. 3 III, 2 Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu § 3 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz festgestellt, dass Menschlichkeit, Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme keine Einbahnstraße sind.

6. Rauchen auf dem Balkon

Die Frage, ob das Rauchen einer Zigarette auf dem eigenen Balkon eines Mehrfamilienhauses im Rahmen des in Art. 2 Grundgesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechtes liegt und keinen Unterlassungsanspruch des Nachbarn nach §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB begründet, ist ebenfalls bereits Gegenstand richterlicher Entscheidung gewesen (bejahend Amtsgericht Bonn in NZM 2000, 33).

7. Läuten

Zeichensetzende, ortsübliche mit dem Glockenläuten verbundene Religionsausübung hat das Landgericht Aschaffenburg (NVwZ 2000, 965) **nicht** in dem reinen **Zeitläuten** gesehen, auch wenn es von einem Kirchturm aus geschieht. Unter Verneinung eines gemeinwichtigen Betriebes und von Duldungsansprüchen aus § 14 Bundesimmissionsschutzgesetz hat es aufgezeigt, dass gemäß §§ 906, 1004 BGB das Läuten zu unterlassen ist, soweit nicht eine Reduzierung der Lärmeinwirkung durch Einbau von Schalldämpferkulissen zur Beseitigung der Störung führt.

8. Lichtzufuhr von Nachbargrundstücken

Viel beachtet worden ist auch die Entscheidung des Landgerichts Wiesbaden vom 19.12.2001 (NJW 2002, 615 ff.), die Abwehransprüche gegen Lichtzufuhr vom Nachbargrundstück betrifft (Wiesbadener „Glühbirnenstreit“). Das Landgericht hat es für den aus 1004 BGB folgenden Unterlassungsanspruch genügen lassen, dass der bei Dunkelheit dauerhafte Betrieb einer Außenleuchte (Glühbirne mit 40 Watt) im Schlafzimmer des Nachbarn eine erhebliches Gefühl der Lästigkeit hervorruft. Das Gericht hat keine Verpflichtung des gestörten Nachbarn gesehen, die Lichteinwirkung durch Rollladenbetrieb oder das Anbringen von Gardinen auf ein zumutbares Maß selbst zurückzuführen.

9. Rockkonzert

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.09.2003 (NJW 2003, 3699 ff.) gelten Besonderheiten im Hinblick auf das Wesentlichkeitsgebot des § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB. Handelt es sich um eine Veranstaltung von kommunaler Bedeutung, die nur an einem Tag des Jahres stattfindet und weitgehend in einziehender Umgebung bleibt, ist diese auch zu dulden, wenn die Lärmimmissionen die Richtwerte der sogenannten LAI-Hinweise überschreiten. Nachbarn hatten sich gegen Lärmbelastigungen gewandt, die von einem alljährlichen stattfindenden Sommerfest eines Sportvereins ausgingen, der ein Rockkonzert veranstaltet hatte.

10. Baumfall

Immer wieder kommt es vor, dass anlässlich von Stürmen Bäume auf Nachbargrundstücke fallen. Fraglich ist dann, ob dem Nachbarn, auf dessen Grundstück der Baum gefallen ist und wo möglicherweise hierdurch weitere Schäden entstanden sind, ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB zusteht. Dies hat der Bundesgerichtshof (NJW 1993, 1855) für den Fall verneint, dass der Baum gegenüber normalen Einwirkungen der Naturkräfte hinreichend widerstandsfähig gewesen wäre und nur ein ungewöhnlich heftiger Sturm für das Umstürzen des Baumes auf das Nachbargrundstück ursächlich geworden ist.

11. Ungeziefer

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 07.07.1995 in NJW 1995, 2633 ff.) hat es als Begründung der Störereigenschaft nicht ausreichen lassen, dass der Nachbar, der einen in ca. 19 m von der Grundstücksgrenze seit 14 Jahren befindlichen, ungezieferbefallenen (Wollläuse) Baum weiter unterhält und nichts gegen den Ungezieferbefall tut. Eine Pflicht zur Ungezieferbekämpfung hat das Gericht nicht herleiten können. Es hat allerdings offen gelassen, ob der Nachbar, wenn er durch den ungezieferbefallenden Baum unzumutbar beeinträchtigt wird, einen Anspruch auf Duldung des Betretens des Nachbargrundstücks hat, um selbst Ungezieferbekämpfungsmaßnahmen dort durchzuführen.

12. Kompost

Die Kompostierung von Abfällen ist in letzter Zeit immer beliebter geworden. Geschieht dies unmittelbar an der Nachbargrenze, so ist Streit vorprogrammiert. Hierzu hat das Landgericht München I (NJW-RR 88,205) Stellung genommen. Komposthaufen unmittelbar an der Nachbargranze stellen demnach eine unzumutbare Belästigung dar wegen der zu erwartenden Immissionen durch Geruch und Ungeziefer. Der betroffene Nachbar kann Beseitigung (Verlegung) der Anlage gemäß §§ 906 I, 907 I BGB verlangen.

III. Rechtsweg

Die aufgeführten Beispiele zeigen, dass sich der Streit der Nachbarn in der Hauptsache an der Grenze entzündet. In Nordrhein-Westfalen sind Stadt und Land geprägt durch eine Vielzahl von Ein- und Zweifamilienhäusern die – im Hinblick auf die hohen Grundstückspreise – auf recht kleinen Grundstücken errichtet worden sind, so dass viele

Menschen eng zusammenleben. Dies erfordert gegenseitige Rücksicht, insbesondere an der Gartengrenze.

Nähere Vorschriften hierüber sind im Nachbarschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in den Abschnitten IX bis XI zu finden.

Nachbarn sollten jedoch nicht am Buchstaben des Gesetzes festhalten. Insbesondere bei schmalen Grundstücken (Reihenhäusern) ist oft eine sinnvolle Gestaltung des Hausgartens gar nicht möglich, wenn alle vorgeschriebenen Grenzabstände (insbesondere für Pflanzen) eingehalten werden. Hier erscheint es eher empfehlenswert, dass die Nachbarn untereinander eine Einigung herbeiführen über die Gestaltung der Grundstücksgrenze.

Kommt es zu einer Einigung nicht, so wird zu beachten sein, dass der Weg zu den Gerichten nicht sofort offen steht. Nach § 15a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung i.V.m. § 10 des Gütestellen- und Schlichtungsgesetzes – GÜSchlG NRW – muss zuvor eine außergerichtliche Streitbeilegung vor einer Gütestelle versucht werden (**obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung**).

Dies kann bei den Schiedsämtern geschehen. Name und Adresse der zuständigen Schiedsperson halten die Gemeindeverwaltungen oder das Amtsgericht vor. Erst wenn eine Einigung dort nicht möglich ist, können die Zivilgerichte den Streit entscheiden. Über Einzelheiten der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung informiert das Faltblatt „Sich vertragen ist besser als klagen“.

IV. Rechtsverhältnisse an der Gartengrenze

Im Folgenden sollen nur Vorschriften behandelt werden, die in Nordrhein-Westfalen an der Grenze zwischen zwei bebauten Grundstücken gelten, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und Wohnzwecken dienen.

An den Grundstücksgrenzen zu Gewerbegrundstücken, zu landwirtschaftlich, erwerbs- sowie kleingärtnerisch genutzten Flächen, zu Wäldern oder öffentlichen Verkehrsflächen gelten zum Teil andere Regeln.

1. Bodenerhöhungen

Nach den §§ 30 und 31 des Nachbarrechtsgesetzes NRW ist jeder Nachbar berechtigt, das Niveau der Erdoberfläche auf seinem Grundstück bis zur Grenze zu erhöhen, soweit durch die Art und Weise der Bodenerhöhung eine Schädigung des Nachbargrundstückes insbesondere durch Abstürzen oder Abschwämmen ausgeschlossen ist. Notfalls ist eine Stützmauer zu setzen.

Grenzabstände gelten für die Aufschichtung von Holz, Steinen und dergleichen sowie sonstige mit dem Grundstück nicht festverbundenen Anlagen. Hier ist ein Abstand von 0,5 m zu wahren, wenn die Aufschichtung oder Anlage nicht höher als 2 m ist. Ist sie höher, muss der Abstand um so viel mehr als 0,50 m betragen, als die Höhe 2 m übersteigt. Dies bedeutet, dass mit einem 2,50 m hohen Holzstapel ein Abstand von 1 m zur Grundstücksgrenze eingehalten werden muss. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Aufschichtung oder Anlage eine Wand oder geschlossene Einfriedung nicht überragt oder wenn sie als Stützwand oder Einfriedung dient (z. B. Steinlager als Stützwand). Zu beachten

ist, dass sich Einschränkungen aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergeben können, insbesondere aus dem Baurecht, dem Straßen- und Wegerecht sowie dem Wasserrecht.

2. Einfriedungen

Die §§ 32 bis 39 des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen regeln die Pflicht zur Einfriedung, die Beschaffenheit, den Standort, die Kosten der Errichtung und die Kosten der Unterhaltung der Einfriedung unter Normierung verschiedener Ausnahmen.

Verlangt auch nur ein Nachbar eine Einfriedung, so ist der andere verpflichtet, zusammen mit ihm eine Einfriedung zu schaffen. Das kann ein Zaun, eine Mauer oder eine Hecke sein. Die Einfriedung ist auf der Grundstücksgrenze zu errichten. Wirkt die Nachbarpartei nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Aufforderung an der Errichtung der Einfriedung mit, so kann der die Einfriedung verlangende Nachbar die Einfriedung allein errichten und von der Nachbarpartei anteilige Kostenerstattung verlangen.

Dies gilt für Einfriedungen, die unmittelbar auf der Grenze stehen und zwei Grundstücke teilen. Nicht betroffen sind hier Abgrenzungen, die Grundstückseigentümer entlang der Grundstücksgrenze, aber noch auf dem eigenen Grundstück errichten.

Eine Ausnahme regelt § 34 Nachbarrechtsgesetz NRW: Ein Anspruch auf Einfriedung besteht nicht, falls Gebäude entlang der Grundstücksgrenze stehen, wenn dies nach Bebauungsplänen oder Ortsatzungen unzulässig oder in der Nachbarschaft nicht üblich ist. Für die Art und Weise der Ausführungen der Einfriedung sind zunächst die öffentlich rechtlichen Vorschriften (Bebauungspläne oder Ortsatzungen) zu beachten, falls solche bestehen. Können sich die Nachbarn im Übrigen auf eine bestimmte Ausführung nicht einigen, so kann jeder vom anderen die ortsübliche Einfriedung oder, wenn keine ortsübliche Art und Weise der Einfriedung der übrigen Grundstücke festzustellen ist, eine 1,20 m hohe Einfriedung verlangen. Die Bauweise schreibt das Gesetz nicht vor.

Die Kosten tragen beide Eigentümer zu gleichen Teilen.

Nach § 903 BGB darf jeder Eigentümer entlang der Grenze auf seinem eigenen Grundstück Eingrenzungen nach seinen eigenen Vorstellungen errichten. Dies gilt jedoch nur, soweit er dabei nicht das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme verletzt. Hat der Eigentümer sein Grundstück stärker gegen Einblicke geschützt, als dies eine ortsübliche Einfriedung zulassen würde (hohe Sichtblenden oder ähnliches) so stellt diese Baumaßnahme eine Umgehung der Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dar, die der Nachbar nicht hinnehmen muss.

3. Pflanzabstände

Hier bestimmt das Nachbarrecht folgendes:

Mit Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Rebstöcken sind von den Nachbargrundstücken folgende Abstände einzuhalten:

a) Mit Bäumen außer den Obstgehölzen und zwar

- stark wachsenden Bäumen, insbesondere der Rotbuche und sämtlichen Arten der Linde, der Platane, der Rosskastanie, der Eiche und der Pappel: 4,00 Meter,
- allen übrigen Bäumen: 2,00 Meter;

b) mit Ziersträuchern und zwar

- stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere dem Feldahorn, dem Flieder, dem Goldglöckchen, der Haselnuss, den Pfeifensträuchern(falscher Jasmin): 1,00 Meter,
- allen übrigen Ziersträuchern: 0,50 Meter;

c) mit Obstgehölzen und zwar

- Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind sowie Süßkirschbäumen, Walnussbäumen und Esskastanienbäumen: 2,00 Meter,
- Kernobstbäumen, soweit sie auf mittelstark wachsender Unterlageveredelt sind sowie Steinobstbäumen, ausgenommen die Süßkirschbäume: 1,50 Meter,
- Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind: 1,00 Meter,
- Brombeersträuchern: 1,00 Meter,
- allen übrigen Beerenobststräuchern: 0,50 Meter;

d) mit Rebstöcken und zwar

- in geschlossenen Rebanlagen, deren Gesamthöhe 1,80 Meter übersteigt: 1,50 Meter,
- in allen übrigen geschlossenen Rebanlagen: 0,75 Meter,
- in einzelnen Rebstöcken: 0,50 Meter.

Die Aufzählung der stark wachsenden Bäume und der stark wachsenden Ziersträucher ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Die Frage, welche anderen Bäume oder Ziersträucher ebenfalls zu den stark wachsenden zählen ist eine botanische Frage. Notfalls muss hier sachverständiger Rat eingeholt werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Standortes des Baumes oder Strauches. Es ist Sache der Gerichte, im Streitfall Bäume und Ziersträucher jeweils sachgerecht nach den individuellen Gegebenheiten einzuordnen.

Für Zier- und Beerensträucher ist außerdem bestimmt, dass sie in ihrer Höhe das dreifache ihres Abstandes zum Nachbargrundstück nicht überschreiten dürfen. Strauchtriebe, die an einen geringeren als der Hälfte des vorgeschriebenen Abstandes aus der Erde treten, sind zu entfernen.

Ein Fliederbusch, der einen Abstand von 1 Meter hält, darf daher nicht höher als 3 Meter werden. Ein Beerenstrauch, der einen Abstand von 0,50 Meter von der Grenze gepflanzt ist, darf nicht höher als 1,50 Meter werden. Die genannten Abstände werden von der Mitte des Baumstammes oder des Strauches waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen und zwar an der Stelle, an der der Baum oder der Strauch aus dem Boden austritt.

Hecken von über 2 Meter Höhe müssen einen Grenzabstand von mindestens 1 Meter und Hecken bis zu 2 Meter Höhe einen Abstand von 0,50 Meter einhalten. Der Abstand wird hier nicht von der Mitte des Stammes, sondern von der dem Nachbarn zugekehrten Seitenfläche der Hecke ausgemessen. Die spätere Seitenausdehnung der Anpflanzung ist daher beim Setzen zu berücksichtigen. Eine bestimmte Höhenbegrenzung schreibt das Nachbarrechtsgesetz nicht vor. Im Streitfall entscheiden die Gerichte unter Berücksichtigung

der örtlichen Gegebenheiten, ob die über 2 Meter Höhe hinausgehende Anpflanzung noch den Charakter einer Hecke erfüllt.

Zu beachten ist aber, dass die Abstandsregeln nicht gelten, wenn die Hecke als Einfriedung auf die Grundstücksgrenze gesetzt worden ist. Sie gelten ferner nicht für Anpflanzungen, die hinter einer geschlossenen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen; als geschlossen gilt eine Einfriedung, deren Bauteile breiter sind als die Zwischenräume. Die verringerten Grenzabstände für Hecken werden Eigentümer im Übrigen nur dann in Anspruch nehmen können, wenn sie die Anpflanzung auch als Hecke halten. In Reihe stehende Bäume und Sträucher, die nicht beschnitten werden, können nicht als Hecken angesehen werden. Mit ihnen ist der für Bäume bzw. Sträucher vorgesehene Abstand einzuhalten.

Jeder Nachbar kann vom anderen verlangen, dass Anpflanzungen, die die erforderlichen Abstände nicht einhalten, zu beseitigen bzw. Hecken zurückzuschneiden sind.

4. Verjährung

Gemäß § 47 des Nachbarrechtsgesetzes NRW verjährt der Beseitigungsanspruch in 6 Jahren nach dem Anpflanzen. Für den Fall, dass der erforderliche Abstand von der Höhe der Anpflanzung abhängt, wie z. B. bei Hecken, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Augenblick, in dem der vom Gesetz vorgeschriebene Abstand infolge des Wachstums der Anpflanzung nicht mehr gewahrt ist.

5. Überhang

Auch wenn wegen Verjährung die Beseitigung eines Baumes oder eines Strauches nicht mehr verlangt werden kann, gelten die Vorschriften über den Überhang (§ 910 BGB). Ein Grundstückseigentümer kann vom Nachbarn verlangen, dass dieser Wurzel und Zweige, die über die Grundstücksgrenze wachsen beseitigt, wenn die Wurzeln und Zweige die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigen (§ 1004 BGB).

In das Grundstück hineingewachsene Wurzeln darf der Eigentümer dieses Grundstückes sofort im Wege der Selbsthilfe beseitigen, Zweige erst dann, wenn er dem Nachbarn eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt hat, die fruchtlos verlaufen ist. Das Abschneiderecht besteht nicht, wenn der Überhang die Grundstücksbenutzung nicht oder nur ganz unerheblich beeinträchtigt. Auch wird zu prüfen sein, ob nicht durch landesrechtliche Bestimmungen zugunsten des Naturschutzes die angestrebte Maßnahme verboten ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in § 45 des Landschaftsgesetzes den Schutz des Baumbestandes den Gemeinden überlassen. Viele Gemeinden haben bereits Baumschutzsatzungen erlassen, nach denen bestimmte Bäume nicht gefällt, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden dürfen. Bevor man daher von Nachbarn die Beseitigung von Ästen oder Wurzelwerk verlangt oder selbst Hand anlegt, sollte man sich bei der Gemeinde erkundigen, ob nicht eine Baumschutzsatzung den Eingriff verbietet.

Zu beachten ist auch, dass Früchte eines Baumes oder Strauches, die von selbst auf ein Nachbargrundstück fallen, diesem Nachbarn gehören. Bis zum Abfallen gehören sie dem Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Baum oder Strauch steht.

6. Laubfall

In den letzten Jahren ist immer wieder die Frage aufgeworfen worden, ob Eigentümer eines Grundstückes es entschädigungslos hinnehmen müssen, dass das Laub von Nachbars Bäumen auf ihr Grundstück weht, oder ob sie von der Nachbarin oder dem Nachbarn Schadensersatz für die Beseitigung des Laubes insbesondere auch soweit es Dachrinnen verstopft, verlangen können. Dabei wird man davon ausgehen müssen, dass dies für Bäume, mit deren Anpflanzung der vorgeschriebene Grenzabstand eingehalten worden ist, nicht der Fall sein kann. In diesem Fall ist der Laubbefall des eigenen Grundstückes

entschädigungslos hinzunehmen, weil bereits mit der Normierung des Grenzabstandes eine Abwägung der Interessen der beiden Nachbarn durch die Gesetzgeber erfolgt ist. Halten aber Bäume den erforderlichen Grenzabstand nicht ein, so steht dem Nachbarn nach Verjährung des Beseitigungsanspruches nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch zu, der den Nachbarn verpflichtet, den erhöhten Reinigungsaufwand infolge des Abfallens von Nadeln oder ähnlichen zu ersetzen (vgl. BGH in DWW 2004, 58 (61)).

V. Allgemeine Hinweise

Für Streitigkeiten zwischen Nachbarn und für fast alle Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 600 Euro beim Amtsgericht ist eine Klage häufig erst dann zulässig, wenn ein Schlichtungsverfahren bei einer Gütestelle stattgefunden hat. Gütestellen sind Schiedspersonen und andere Personen wie Anwälte und Fachschlichter, die sich bei der Justizverwaltung als Gütestellen haben anerkennen lassen. Einzelheiten und Anschriften finden Sie unter www.streitschlichtung.nrw.de.

Über die Kosten der einzelnen Schlichtungsstellen informieren Sie sich am besten dort. Beim Schiedsamt fallen Kosten zwischen 10 EUR und in Sonderfällen 40 EUR an; hinzu kommen geringe Schreibgebühren und Portokosten.

Schließlich regeln Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über 70 % aller Streitigkeiten, mit denen sie befasst werden, ohne Hilfe der Gerichte. Sie finden sie im Telefonbuch oder über die Rechtsanwaltskammern im Internet.

Die Schlichtung ist in jedem Falle kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren. Zur Abschätzung der Kosten eines gerichtlichen Verfahrens können Sie den in den Bereich „Hilfen/Informationen“ eingestellten Kostenrisiko-Rechner nutzen.

Ratschläge und Tipps zur außergerichtlichen Streitschlichtung gibt es regelmäßig beim RechtSpecial „Schlichten statt Richten!“ von Call NRW und Justizministerium. An jedem ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr kümmern sich Schiedsexperten um die Anliegen verärgelter Bürgerinnen und Bürgern und geben Hilfestellung bei der Lösung von Streitigkeiten. Telefonisch können die Fragen unter 0180 3 100 212 direkt an die Schiedsexperten gestellt werden. Ein Chat findet dann unter www.callnrw.de statt – Anfragen per E-Mail sind an info@callnrw.de möglich.